

**Montalin BVG-Sammelstiftung
Kapitalabfindung bei Pensionierung**

Angaben über Arbeitgeber

Firma, PLZ, Ort

Personalien der versicherten Person

Name

Vorname

AHV Nr. / Geb. Datum

Zivilstand

Strasse, PLZ und Ort

Für Rückfragen: Bitte Telefonnummer und Mailadresse angeben.

Ich beantrage bei meiner Pensionierung den Bezug

- den Bezug des gesamten Alterskapitals anstelle der Altersrente als einmalige Kapitalauszahlung per Saldo aller Ansprüche.
- _____ % des Altersguthabens, **ODER** den Betrag von CHF
(entweder %-Satz oder Betrag in CHF angeben)

Ich nehme davon Kenntnis, dass:

- diese Erklärung **vor** dem Bezug der Altersleistung zu erfolgen hat.
- die aus Einkäufen resultierenden Altersleistungen innerhalb von drei Jahren ab dem Einkauf nur in Rentenform bezogen werden dürfen.

Die Vorsorgeeinrichtung und ihre Verwaltung (Diventa AG) behandeln Ihre Personendaten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Datenschutzvorschriften sowie der Datenschutzerklärung. Angaben zu Umfang und Zweck der Datenbearbeitung, über Ihre Rechte nach dem Datenschutzgesetz, Ihre Ansprechpartner sowie weitere Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.diventa.ch/datenschutz.



- Erfolgt innerhalb von drei Jahren nach einem Einkauf ein Kapitalbezug, so kann die Steuerbehörde überprüfen, ob dieses Vorgehen als Steuerumgehung zu werten ist. Liegt eine Steuerumgehung vor, so ist der Einkauf nicht abzugsfähig. Aus steuerlicher Sicht empfiehlt es sich deshalb, nach einem Einkauf während drei Jahren keine Kapitalbezüge zu tätigen oder die Angelegenheit vorgängig mit der zuständigen Steuerbehörde zu besprechen.
- mit dem Kapitalbezug alle Ansprüche auf Pensionierten-Kinderrenten und Ehegattenrenten entfallen.
- dem Kapitalbezug die Zustimmung eines allfälligen Pfandgläubigers vorbehalten bleibt.
- bei **verheirateten** Personen und solchen in eingetragener Partnerschaft die Partnerin/der Partner der Auszahlung mittels beglaubigter Unterschrift zustimmen muss. (Beglaubigung auf diesem Formular anbringen) Ebenfalls ist **sowohl von der versicherten Person als auch von der Partnerin/des Partners** eine **Kopie der ID oder des Passes** beizulegen.
- bei **nichtverheirateten** Personen ein **Zivilstandsnachweis** einzureichen ist.

Hinweis: Bezieht die versicherte Person zum Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung Erwerbsunfähigkeitsleistungen (Teil-Invalidenrente oder ganze Invalidenrente der Eidg. IV oder einer anderen schweizerischen Sozialversicherung), so sind die Bestimmungen desjenigen Rahmenreglements massgebend, welches zum Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung Gültigkeit hat.

Ca. 1 Monat vor der Pensionierung erfolgt die Kontaktaufnahme durch die Stiftung.

Ort, Datum

Unterschrift versicherte Person

Unterschrift Ehegattin/Ehegatte*
eingetragenen Partnerin/eingetragener Partner*

* Bei Kapitalauszahlung muss die Unterschrift der Ehegattin/des Ehegatten resp. der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners notariell beglaubigt werden! Bei nichtverheirateten Personen ist ein Zivilstandsnachweis einzureichen.

Beglaubigung hier oder auf der Rückseite des Formulars anbringen.

